

Anlage 1 zur Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft vom 29.01.2018

zu TOP 6.1 – Nachfragen von RM Kockerbeck

Auf Seite 2, im zweiten Absatz wird ausgeführt: „Anmietungen sind in der Zuständigkeitsordnung nicht ausdrücklich geregelt.“ Was bedeutet die Formulierung „nicht ausdrücklich“?

Antwort

Die Formulierung „nicht ausdrücklich“ bedeutet, dass Anmietungen im Gegensatz zu Vermietungen in der Zuständigkeitsordnung an keiner Stelle aufgeführt sind.

Können aus der Zuständigkeitsordnung Regelungen für Anmietungen dem Sinn nach erschlossen werden?

Antwort

Da die Zuständigkeitsordnung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Rechtsauslegungsgrundsätze und allgemeingesetzlichen Regelungen (z. B. Regelungen der Gemeindeordnung NRW zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Rat und Verwaltung).

Auf Seiten 1 und 2 wird dargelegt, dass die Änderung der Betriebssatzung mit dem zurzeit gültigen Paragraphen 5 ab 1.1.2015 in Kraft getreten ist:

Ist diese Änderung von Absatz 3, Abschnitt c - die in den vergangenen Jahren nicht umgesetzt wurde - zum 1.1.2015 nicht verwaltungsintern kommuniziert worden? Hat es keine entsprechende Verfahrensrichtlinie für die Mitarbeiterinnen der Gebäudewirtschaft und der Verwaltung gegeben? Wenn nein, warum geschah dies nicht und wer ist dafür verantwortlich?

Antwort

Die jeweils aktuelle Fassung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft wird zur Information der Beschäftigten sowohl im städtischen Intranet als auch auf den Teamseiten der Gebäudewirtschaft veröffentlicht. Grundsätzlich gibt es zu städtischen Satzungen keine gesonderten Verfahrensrichtlinien.

Auf Seite 2 unten heißt es bezüglich der Unterschriftenregelung: "Formbedürftige Verpflichtungserklärungen ... werden ... von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet." Einschränkend heißt es, diese Regelung gelte, soweit solche Verträge "nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung" gehörten.

Ist diese Antwort der Verwaltung so zu interpretieren, dass es Anmietungsverträge gibt, die nicht zu den "Geschäften der laufenden Betriebsführung" gehörten und die deshalb von der OB bzw. ihrer allgemeinen Vertretung mitunterzeichnet wurden?

Wer ist die allgemeine Vertretung der OB?

Antwort

Es gibt Anmietverträge, die nicht zum Geschäft der laufenden Betriebsführung gehören.

Gemäß § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung bestellt der Rat einen Beigeordneten (Stadtdirektor) zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin.

Anlage 1 zur Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft vom 29.01.2018

zu TOP 6.1 – Nachfragen von RM Kockerbeck

Auf Seite 3 unten führt die Antwort zu Punkt 3 der Anfrage aus, dass der nun bekannte langjährige Verstoß gegen die Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft Ende Juni 2017 aufgefallen ist:

Wer trägt die Verantwortung für die Entscheidung, dem Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft nicht umgehend, spätestens aber auf der Sitzung vom 18.9.2017 Bericht über diese langjährige Praxis zu erstatten, sodass der Rat und Öffentlichkeit erst durch den Artikel des Kölner Stadtanzeigers vom 28.9. davon - erfuhren?

Antwort:

Die Verwaltung hat den von der Gebäudewirtschaft praktizierten Verfahrensablauf bei Anmietungen grundsätzlich geprüft. Die verwaltungsinterne Prüfung und Abstimmung hierzu hat einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen.

Auf Seite 3 unten wird ferner beschrieben, dass im Juli 2017 sämtliche Anmietungen der zurückliegenden fünf Jahre rechtlich geprüft worden seien:

Weshalb wurde der Zeitraum der Prüfung auf fünf Jahre festgelegt, obwohl die neue Regelung zum 1.1.2015 in Kraft trat?

Antwort:

Die Prüfung vorgesehener Verfahrensweisen, bezogenen auf die letzten 5 Jahre, ist begründet mit zwei in diesem Zeitraum stattgefundenen Satzungsänderungen.

Galt vorher bereits irgendeine Wert- oder Laufzeitgrenze bei Anmietungen, oberhalb derer Gremien einzubeziehen waren oder oberhalb derer andere besondere Regelungen für diese Fälle galten?

Antwort:

nein